

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr für den Bereich der Innenstadt mit nachfolgend genannten Straßen (beidseitig) als Umgrenzung aus Anlass des Gallusmarktes in Hofheim am Taunus am 17.10.2021 freigegeben:

Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am Alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Elisabethenstraße, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse.

2. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, wird auf höchstens 13 -19 Uhr festgelegt.

3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere ähnliche Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

4. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Verfügungstenor wird in der Hofheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit einem dazugehörigen Plan, aus dem die Umgrenzung des für die Sonntagsöffnung freigegebenen Bereichs ersichtlich ist, wird im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8 – 13 Uhr, montags, dienstags und donnerstags 14 – 18 Uhr und samstags, 9 Uhr – 12 Uhr, dort eingesehen werden.

#### **Begründung:**

Der IHH hat mit Schreiben vom 15.12.2020 beantragt, anlässlich des vom 15. bis 19.10.2021 stattfindenden Gallusmarktes am Sonntag, den 17.10.2021, die Ladenöffnung freizugeben. Das Vorhaben ist anhand der gesetzlich aufgestellten und durch die Rechtsprechung präzisierten Voraussetzungen geprüft.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Städte und Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen durch Allgemeinverfügung freizugeben. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist dabei anzugeben, er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, wobei in der Bekanntgabe die Öffnungszeiten zu bestimmen sind. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis (Volkstrauertag) und der letzte Sonntag nach Trinitatis (Totensonntag) dürfen nicht freigegeben werden.

Diese Voraussetzungen werden ausdrücklich in Bezug genommen und in der nachfolgenden Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Der Hofheimer Gallusmarkt stellt eine 5-Tage-Veranstaltung dar, deren Ursprung 668 Jahre zurückliegt. Das Volksfest und Jahrmarkt zugleich, ist mit einer durchschnittlichen Besucherzahl von 40.000 Besuchern die größte Freiluftveranstaltung Hofheims. Insbesondere der Sonntag ist bei den Familien ein sehr beliebter Tag zum Besuch des Marktes.

Eine Mischung aus Markthandel, Kunsthandwerk, Weindorf sowie Vergnügungspark schaffen die besondere Atmosphäre. Fahrgeschäfte der unterschiedlichsten Art bieten Spaß und Fahrvergnügen für jede Altersgruppe. Der gastronomische Schlemmerbereich sowie die Spielgeschäfte befinden sich gleichfalls auf dem Kellereiplatz, der Elisabethenstraße und dem Chinonplatz.

Auf dem Ludwig-Meidner-Platz befindet sich das nostalgische Weindorf. Neben kulinarischen Genüssen gibt es hier wieder ein täglich wechselndes Bühnenprogramm.

Die Markthändler aus ganz Deutschland bieten auf dem Veranstaltungsgelände in den Straßen und auf den Plätzen der Innenstadt z.B. Gewürze, Blumenzwiebel, Schmuck, Mode, Koch- und Back-Zubehör, Gartendekorationen, Edelstahlwaren, Putztücher und vieles mehr an. Kunsthandwerker stellen samstags und sonntags ihr vielseitiges und handwerkliches Können unter Beweis.

Das Gebiet des Gallusmarktes umfasst nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern beschränkt sich vorwiegend auf die Innenstadt, gebildet durch die Straßen: Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse.

Der Gallusmarkt bildet als örtliches Fest grundsätzlich einen tauglichen Anlass zur Zulassung einer Sonntagsöffnung von weiteren Verkaufsstellen.

Die Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen dürfte im Hinblick auf ihre Anziehungskraft auf Besucher gegenüber den festbedingt geöffneten, temporären Verkaufsstellen und insbesondere der zentralen Attraktion nicht zu stark ins Gewicht fallen. Hier zeigt bereits die Gesamtverkaufsfläche der für eine sonntägliche Öffnung in Frage kommenden örtlichen Verkaufsstellen, dass diese im Verhältnis zu den temporären Ständen als sehr gering zu bewerten sind und keinesfalls einen prägenden Charakter einzunehmen vermögen (BVerfG 1 BvR 2857).

Im Rahmen der konkret angestellten Prognose ist anzunehmen, dass der Gallusmarkt im Verhältnis zur Kundenfrequenz der regulären Verkaufsstellen im Stadtgebiet, eine große Anzahl von Besuchern anziehen wird.

Es kommt hinzu, dass aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie nahezu alle größeren Veranstaltungen im Bundesgebiet abgesagt wurden. Einerseits ergibt sich hieraus, dass einer Attraktion mit einer Anziehungskraft von mehr als 40.000 Besuchern ein relativ größeres Gewicht zukommt und diese umso mehr als „Magnet“ angesehen werden muss. Andererseits besteht nach seriösen soziologischen Erkenntnissen in großen Teilen der Bevölkerung das Bedürfnis, die Einschränkungen der „Corona-Zeiten“ insofern auszugleichen, als dass jedwedes öffentliche Freizeitangebot offensiv und ausgiebig genutzt wird. Die Besucherfrequenz des Gallusmarktes dürfte sich nach alledem gegenüber den Vorjahren sogar noch erhöhen. Die Anziehungskraft der hier zu untersuchenden Veranstaltung wird durch das attraktive Programm noch erhöht. Hygiene-, Abstands- und Besucherstromregelungen werden auch für diese Veranstaltung gelten, was

jedoch nicht Gegenstand dieser Abwägungsentscheidung ist. Da auch die regulären Verkaufsstellen in nahezu allen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland deutliche Frequenz- und Umsatzeinbußen erlitten haben, ist im Verhältnis auch die zu erwartende Besucherfrequenz an den Ständen entlang der Wege und Plätze in der Altstadt umso höher zu gewichten.

Eine werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nach alledem eindeutig im Hintergrund.

Es ist davon auszugehen, dass der Gallusmarkt an sich, und nicht etwa die –unregelmäßig hierzu begleitend zugelassene- Rahmenöffnung Anlass für den jeweiligen Besucherstrom bilden wird. Der Gallusmarkt bildet mithin auch den selbständigen „Magnet“, also den tauglichen Anlass einer nur begleitenden Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen („Annex“).

Es wird allerdings festgestellt, dass ein Interesse an der begleitenden Versorgung der Besucher mit weiteren Waren besteht.

Der Geltungsbereich einer zulässigen Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen könnte in räumlicher oder branchenbetreffender Hinsicht zu beschränken sein.

Vorliegend beschränkt sich der Bereich des Gallusmarktes auf wenige, vorab genannte Straßenzüge der Hofheimer Innen- bzw. Altstadt. Die Notwendigkeit der sonntäglichen Öffnung von außerhalb dieses Gebiets gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des begleitenden Versorgungscharakters ist nicht gegeben, die Zulassung von außerhalb oder weit abseits dieses Gebiets gelegenen Verkaufsstellen nicht zulässig. Der räumliche Geltungsbereich ist daher auf das durch die Straßen Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse gebildete Gebiet zu beschränken.

Soweit sich Verkaufsstellen, die außerhalb dieses Gebiets liegen, für öffnungswillig erklären sollten, so kann diesen Betrieben eine sonntägliche Öffnung nicht gestattet werden. Dies betrifft etwa die Richtung Ortseingang gelegenen Einkaufsmärkte und Ladengeschäfte in den Stadtteilen.

In branchenbezogener Hinsicht müsste das zur sonntäglichen Öffnung zugelassene Sortiment in etwa demjenigen auf dem eigentlichen Gallusmarkt angebotenen Sortiment entsprechen oder zur begleitenden Versorgung der Besucher dienen. An den temporären Ständen werden Speisen und Getränke angeboten und mit Kunsthandwerk gehandelt und u. a. mit Schmuck, Die öffnungswilligen Verkaufsstellen sind mithin auf ihre Branchenzugehörigkeit zu überprüfen und das Sortiment im Konfliktfalle zu beschränken.

Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen ist auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten zu beschränken. Eine Öffnung von sechs Stunden ist nicht zu überschreiten, die Öffnungsmöglichkeit muss spätestens um 20 Uhr enden. Schließlich darf sie nur außerhalb der Hauptgottesdienste und nicht an Feiertagen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen wären für das Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus erfüllt, soweit die Sonntagsöffnung am 17.10.2021 von 13 - 19 Uhr zugelassen wird.

In Anbetracht des zu dieser Zeit schwerpunktmäßig erfolgenden Marktbetriebs wird entsprechend die sonntägliche Öffnungszeit auf 13 – 19 Uhr festgelegt.

Anderweitige, gewichtigere Interessen, die gegen die Zulassung einer begleitenden sonntäglichen Öffnung weiterer Verkaufsstellen im Marktgebiet sprechen, sind nicht ersichtlich oder fallen gegenüber den oben genannten Abwägungsparametern nicht hinreichend ins Gewicht. Insbesondere ist der Hofheimer Einzelhandel ganz überwiegend

von inhabergeführten Geschäften geprägt, so dass eine unzumutbare Beanspruchung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern während der sonntäglichen Öffnung nicht zu befürchten ist.

Der Verkaufsoffene Sonntag ist somit unter den genannten Einschränkungen nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) zu genehmigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hofheim am Taunus, den 21. Juni 2021

DER MAGISTRAT

gez.

Exner

Erster Stadtrat